

4418 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Bundesrates

B e r i c h t  
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 über ein Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Israel samt Anhängen, Protokollen, Erklärungen und Vereinbarungsniederschrift

Sowohl seitens der EFTA-Staaten als auch seitens Israels wurde eine möglichst weitgehende Parallelität des Abkommens mit dem Freihandelsabkommen mit der EG angestrebt. In gewissen Bereichen erklärte sich Israel auch bereit, den EFTA-Staaten die gleichen Konzessionen wie den USA zu gewähren, da diese bisweilen über die der EWG eingeräumten Zugeständnisse hinausgehen.

Die Verhandlungen wurden mit der Paraphierung des Abkommenstextes am 16. Juli 1992 in Genf abgeschlossen. Gegenstand des Verhandlungsprozesses war auch eine Klärung der Frage der praktischen Abwicklung des Warenverkehrs zwischen den besetzten Gebieten und den EFTA-Staaten.

Das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Israel wurde am 17. September 1992 in Genf unterzeichnet und soll am 1. Jänner 1993 in Kraft treten. Durch das Abkommen sollen nicht nur gleiche Wettbewerbsbedingungen für die EFTA-Staaten in Relation zu denen die Israel der EG eingeräumt hat, hergestellt, sondern eine solche Gleichbehandlung auch für die Zukunft ermöglicht werden.

Der Nationalrat hat beschlossen, daß der Staatsvertrag im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B-VG durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

Weiters hat der Nationalrat gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG beschlossen, daß die Österreich nicht betreffenden Teile dieses Staatsvertrag dadurch kundzumachen sind, daß sie zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden beim Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten aufliegen werden.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen die Beschlüsse des Nationalrates keine Einsprüche zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 über ein Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Israel samt Anhängen, Protokollen, Erklärungen und Vereinbarungsniederschrift wird kein Einspruch erhoben.

2. Gegen den Beschluß im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG, wonach der Staatsvertrag durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 12 21

Erich H o l z i n g e r  
Berichterstatter

Ing. Johann P e n z  
Vorsitzender